

Aus: Kutschke, „Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern im sozialistischen Familienrecht“.

Der § 4 des Entwurfes des Familiengesetzbuches fordert von den Eltern, ihre Kinder sozialistisch zu erziehen. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Erziehung der Kinder im Elternhaus entscheidend auf ihre Entwicklung und ihr zukünftiges Leben einwirkt... Mit Beginn des Schulbesuches wirken neben dem Elternhaus Schule und Pionierorganisation entscheidend auf die Kinder ein ...

Nur so können die Kinder zu allseitig gebildeten Menschen erzogen werden, die in der Lage sind, die ihnen in der sozialistischen Gesellschaft gestellten vielfältigen Aufgaben zu erfüllen. Unsere Kinder erleben im Sozialismus das Zeitalter der friedlichen Anwendung der Atomenergie, der Automatisierung und der Beherrschung des Weltalls ... Das Elternhaus allein kann die Kinder auf diese Aufgaben nur unvollkommen vorbereiten. Die Unterstützung der Pionierarbeit durch die Eltern ist geeignet, die Arbeit der Pionierorganisation zu verbessern. Niemand, der dazu aufgefordert wird, sollte seine Mitarbeit im Elternausschuß verweigern ... Zur vorbildlichen Erfüllung der Erziehungsarbeit gehört auch, daß die Eltern ihre Kinder zu reger Teilnahme an den Jugendstunden in Vorbereitung zur Jugendweihe anhalten. Hier wird den Kindern die Wahrheit des dialektischen Materialismus vermittelt, der für das richtige Handeln von so großer Bedeutung ist ...

Im Interesse einer ungestörten Entwicklung des Kindes wird es mitunter notwendig sein, von den Eltern zu verlangen, daß sie auf bestimmte Bequemlichkeiten und Gewohnheiten des täglichen Lebens verzichten und sich einschränken, um ihre gesellschaftliche Pflicht bei der ordnungsgemäßen Versorgung des Kindes zu erfüllen. ...

Wie die Eltern das Sorgerecht ausüben, das interessiert „die ganze Gesellschaft“. Die Eltern haben kein Recht, die Kinder nach ihrem alleinigen Gutdünken zu erziehen. Die sozialistische Gesellschaft achtet auf die richtige Erziehung der Kinder durch die Eltern ...

Denjenigen Eltern, die ihre elterlichen Pflichten auf das Größte vernachlässigen, kann daher auch das Sorgerecht entzogen werden ...“

Quelle: „Der Schöffe“ 1959, S. 8.

## DOKUMENT 261

### Beschluß des Rates des Kreises Abt. Volksbildung

Referat Jugendhilfe in Döbeln  
vom 22. Februar 1960

In der Sorgerechtsache der am ... geborenen A. X. wird den Eltern X.

Das Personensorgerecht gemäß § 1666 BGB über die minderjährige A. X. entzogen und dem Rat des Kreises Döbeln, Abt. Volksbildung — Referat Jugendhilfe — übertragen.

A. X. ist unserem Referat seit Juni 1959 bekannt. Seinerzeit wurde sie seitens der Schule unserem Referat vorgestellt, da sie von ihren Eltern geschlagen wurde, was ärztlicherseits festgehalten wurde.

Am 19. 6. 1959 wurde eine Aussprache mit der Familie X. in unserem Referat geführt und den Eltern einige gute Hinweise in bezug auf die Erziehung gegeben. Leider mußte aber nach kurzer Zeit festgestellt werden, daß diese Hinweise nicht berücksichtigt wurden.

Im Verlaufe des letzten Jahres traten hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Eltern und Tochter in zunehmender Weise Schwierigkeiten auf, die sich hemmend auf eine gesunde Entwicklung von A. auswirkten. A. hat kein Vertrauen zu ihren Eltern, weil sie von diesen kein Verständnis für ihre Interessen — die vollkommen den politischen Anschauungen der Eltern zuwiderlaufen — findet. A's Aufgeschlossenheit zu Fragen der Gegenwart, ihre Aktivität bezüglich der gesellschaftlichen Arbeit sowie ihre Einstellung zur neuen sozialistischen Schule und der damit verbundenen schulischen und außerschulischen Lernarbeit geben den Ausschlag und sind die Gründe für das Zerwürfnis zwischen den Eltern und A. Hiermit stellen Herr und Frau X. unter Beweis, daß ihre Haltung gegenüber ihrer Tochter vollkommen unpädagogisch ist. Es kann nachgewiesen werden, daß A. im Elternhaus gegen die Schule und die Deutsche Demokratische Republik aufgewiegelt wird und daß es oft seitens der Eltern zu Äußerungen gegenüber unserem Arbeiter- und Bauernstaat kommt, die A. in Widerspruch zu dem in der Schule Gelehrten und Gelernten bringen. Durch diese Äußerungen wird insbesondere auch das Ansehen unserer Republik geschädigt. Das Bemühen der Eltern, das Vertrauen der Tochter zurückzugewinnen, um damit die aus o. e. Gründen verursachten Unzulänglichkeiten im Verhalten von A. durch ständige Anleitung und positive Einflußnahme zu beheben, blieb bisher aus. Die Eltern versuchten vielmehr durch eine stationäre Unterbringung ihrer Tochter in der psychologischen Abteilung der Krankenanstalten Hubertusburg psychische Mängel nachweisen zu lassen. Der hier vorliegende psychologische Befund weist jedoch ein überdurchschnittliches intellektuelles Niveau von A. nach. Die Maßnahmen der Eltern lösten bei A., der bewußt wurde, daß die Eltern an ihrer geistigen Intaktheit zweifeln, eine Abneigung aus und veranlaßten sie, Fragen, die sie bewegten und mit denen sie nicht zurecht kommt, an fremde Menschen, zu denen sie mehr Vertrauen hat und bei denen sie besseres Verständnis findet, zu richten.

Die angeführten Feststellungen und Tatsachen, die nachzuweisen sind, lassen nicht zu, daß A. im Haushalt der Eltern verbleiben kann und rechtfertigen einen Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB, wobei zu gegebener Zeit die Entwicklung der noch im Haushalt befindlichen Kinder zu überprüfen ist.

Der Jugendhilfebeirat hat in seiner Beratung am 4. 2. 1960 dem Vorschlag auf Sorgerechtsentzug zugestimmt.

.....